

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Sprechstunde des Friedensrichters der Stadt Heidenau

Die Sprechstunde des Friedensrichters Rico Schulz findet am Donnerstag, dem 22. Mai 2025, von 17:00 bis 18:00 Uhr im Rathaus Dresdner Straße 47, 2. Etage, Zimmer A 201, statt. Außerhalb der Sprechzeit erreichen Sie den Friedensrichter per E-Mail an schiedsstelle@heidenau.de.

Durch das Verfahren vor dem Friedensrichter sollen Rechtsstreitigkeiten mittels Einigung der Parteien beigelegt werden. Der Friedensrichter kann in den im Gesetz aufgezeichneten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten schlichtend tätig werden.

- Geschlichtet werden kann:
- in vermögensrechtlichen Angelegenheiten (z.B. Schadensersatz, Kaufpreiszahlung, Werklohnvergütung),
 - bei Herausgabeansprüchen,
 - bei Nachbarrechts- und Mietstreitigkeiten (z.B. Überwuchs von Baumwurzeln und Überhang von Ästen und Sträuchern auf das Nachbargrundstück, Streitigkeiten zwischen Vermieter und Mieter)
 - bei Verletzung der persönlichen Ehre durch Beleidigung oder unwahre Behauptungen,
 - bei strafrechtlichen Delikten wie Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung, Körperverletzung.

Der Friedensrichter darf bei Vorliegen von schwereren Straftaten und in Angelegenheiten, die den Familiengerichten und Arbeitsgerichten vorbehalten sind, nicht tätig werden.

Zuständig für die Entgegennahme und Bearbeitung des Antrages ist der/die Friedensrichter/in, in deren Ort der Antragsgegner (nicht der Antragsteller) wohnt. Bei der Antragstellung ist eine Gebühr zu entrichten.

Torsten Walther
Rechts- und Ordnungsamt

Stadt Dohna
Jagdgenossenschaft Röhrsdorf/Dohna

Dohna, 17.04.2024

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Röhrsdorf/Dohna findet am

Dienstag, den 20.05.2025
um 18:30 Uhr
in der Feuerwehr Röhrsdorf,
Hauptstraße 24, 01809 Dohna
OT Röhrsdorf
statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Bekanntmachung laut Satzung

2. Jahresbericht für das Jagdjahr 2024/2025 durch den Jagdvorsteher
3. Information zur Jahresrechnung 2024/2025, einschließlich Kassenjahresbericht durch den Kassenführer und Bericht des Kassenprüfers
4. Beratung und Beschlussfassung zur Jahresrechnung für das Jagdjahr 2024/2025
5. Beratung und Beschlussfassung zur Entlastung des Kassenführers und des Jagdvorstandes
6. Beratung und Beschlussfassung zur Verwendung des Reinertrages

7. Berichte der Jagdpächter
Jagdbogen 1: Herr K. Ostertag
Jagdbogen 2/4: Herr K. Hose
Jagdbogen 3: Herr S. Neisemeier
8. Sonstige Informationen und Anfragen

Die Einladung gilt für alle Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. Bebaute Grundstücke in den Ortslagen, sowie befriedete Grundstücke zählen nicht dazu.

Nitschke
Jagdvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes G 25/1 „Am Lugturm“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Heidenau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.04.2025 die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan G 25/1 „Am Lugturm“ in der Fassung vom 31.08.2023 mit redaktionellen Änderungen vom 07.03.2024 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen (Beschluss-Nr. 041/2025).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan in der Fassung vom 31.08.2023, mit redaktionellen Änderungen zur Entwurfsfassung vom 07.03.2024 besteht aus:

- dem Rechtsplan,
- dem Vorhaben- und Erschließungsplan,
- den textlichen Festsetzungen,
- der Begründung,
- dem Umweltbericht,

- den Anlagen (Waldumwandlungsantrag, Waldumwandlungserklärung, Versickerungsuntersuchung, Schallgutachten, Verkehrsuntersuchung, Artenschutzfachbeitrag, Bemessung Versickerungsanlage) sowie
- der zusammenfassenden Erklärung.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem beiliegenden Auszug des Rechtsplanes zu entnehmen.

Der Bebauungsplan wird in der Stadtverwaltung Heidenau, Dienststelle Von-Stephan-Straße 4 (Brunneneck), 01809 Heidenau, 1. OG, Zimmer 135 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Ergänzend dazu wird der in Kraft getretene Bebauungsplan gemäß § 10a Abs. 2 BauGB digital auf der Internetseite der Stadt

Heidenau unter <https://www.heidenau.de/Planen-Bauen-F%C3%B6rderung/%20Planen-Bauen/%20Aktuelle-Mitteilungen-des-Bauamtes> eingestellt und im Zentralen Internetportal des Landes Sachsen unter <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/bplan/startseite> zugänglich gemacht.

Über den Inhalt der Satzung wird von den zuständigen Mitarbeitern des Bauamtes, Sachgebiet Stadtplanung, Auskunft erteilt. Die Einsichtnahme kann während jeweils geltenden Öffnungszeiten, gegenwärtig

- | | |
|--------------|--|
| Montag: | 8.30 – 12.00 Uhr,
13.00 – 15.30 Uhr |
| Dienstag und | 8.30 – 12.00 Uhr, |
| Donnerstag: | 13.00 – 18.00 Uhr |
| Freitag: | 8.30 – 12.00 Uhr |

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

und überdies nach Terminvergabe im **Sekretariat des Bauamtes Heidenau**, per E-Mail: **bauamt@heidenau.de** oder telefonisch: **03529/ 571 - 451** erfolgen.

Auf die Bestimmungen des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren (Planungssicherstellungsgesetz) in der Fassung vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert am 04.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) verlängert bis zum 30.09.2029, wird hingewiesen.

Soweit im Satzungsexemplar auf DIN-Normen zurückgegriffen wird, werden diese in der Stadtverwaltung im Sekretariat des Bauamtes, Von-Stephan-Straße 4, zur Einsicht bereitgehalten.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan G 25/1 „Am Lugturm“ in Kraft.

Bekanntmachungshinweise

1. Baugesetzbuch (BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung

schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs können nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Fristen des § 215 BauGB zur Unbeachtlichkeit des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 der dort bezeichneten beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche

Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind, wird entsprechend hingewiesen.

2. Sächsischer Gemeindeordnung (SächsGemO)

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 und 2 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.

J. Opitz

Bürgermeister

